

## **NAMENSERKLÄRUNGEN nach geltendem Namensrecht seit 1.1.2013**

### **Namensänderung für einen verheirateten Ehegatten, der vor dem 1. Januar 2013 seinen Namen infolge Eheschliessung geändert hat**

Der Ehegatte kann jederzeit bei einem Zivilstandsamt seiner Wahl in der Schweiz erklären, dass er wieder seinen Ledignamen (Name vor der 1. Heirat) tragen will (Artikel 8a Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [ZGB]).

Diese Erklärung ist unbefristet und jederzeit möglich solange die betreffende Ehe noch besteht.

### **Namensänderung für eine Person, deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde**

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach rechtskräftiger Scheidung oder nach Verwitwung - seien diese vor oder nach dem 1. Januar 2013 erfolgt - jederzeit bei einem Zivilstandsamt seiner Wahl in der Schweiz erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Artikel 30a, Artikel 119 ZGB).

Diese Regelung gilt auch für Personen, deren eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde (Artikel 30a Partnerschaftsgesetz [PartG]).

### **Namensänderung für Personen, deren Partnerschaft vor dem 1. Januar 2013 eingetragen wurde**

Die Partner bzw. die Partnerinnen konnten bis 31. Dezember 2013 gemeinsam gegenüber einem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen des einen Partners bzw. der einen Partnerin tragen wollen (Artikel 37a PartG).

Seit Ablauf dieser Frist ist ein entsprechender Namenswechsel nur noch über ein Namensänderungsverfahren möglich.

### **Namensänderung für ein vor dem 1. Januar 2013 geborenes minderjähriges Kind, dessen miteinander verheirateten Eltern (Heirat erfolgte vor dem 1. Januar 2013) aufgrund einer Namensklärung gemäss Artikel 8a Schlusstitel ZGB keinen gemeinsamen Familiennamen mehr tragen**

Die Eltern konnten bis 31. Dezember 2013 gemeinsam gegenüber einem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat (Artikel 13d Absatz 1 Schlusstitel zum ZGB).

Seit Ablauf dieser Frist ist ein entsprechender Namenswechsel nur noch über ein Namensänderungsverfahren möglich.

Hat das Kind das 12. Altersjahr vollendet, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung (Artikel 270b ZGB).

**Familiennamensänderung für ein minderjähriges Kind, das vor 1. Januar 2013 geboren ist, und dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind**

Wurde die elterliche Sorge über das Kind vor dem 1. Januar 2013 beiden Eltern übertragen, konnten diese bis 31. Dezember 2013 gemeinsam gegenüber einem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Artikel 13d Absatz 2 Schlusstitel zum ZGB).

Die gleiche Erklärung konnte der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist (Artikel 13d Absatz 2 Schlusstitel zum ZGB).

Seit Ablauf dieser Frist ist ein entsprechender Namenswechsel nur noch über ein Namensänderungsverfahren möglich.

Hat das Kind das 12. Altersjahr vollendet, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung (Artikel 270b ZGB).

**Familiennamensänderung für ein Kind, das nach 1. Januar 2013 geboren ist, und dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind**

Das Kind erhält den Ledignamen der Mutter (Artikel 270a Absatz 1 ZGB).

Bei Übertragung der elterlichen Sorge durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an beide Eltern, können diese innerhalb eines Jahres seit dem rechtskräftigen Entscheid der KESB gemeinsam gegenüber einem Zivilstandsamt ihrer Wahl in der Schweiz erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Artikel 270a Absatz 2 ZGB).

Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist (Artikel 270a Absatz 3 ZGB).

Hat das Kind das 12. Altersjahr vollendet, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung (Artikel 270b ZGB).